

# Belehrung über die Nutzung von mobilen Endgeräten

## 3. Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019-2024

Stand: 01.01.2022

### § 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die gesamte Rechtsordnung, insbesondere die Bestimmungen des Persönlichkeits-, Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz-, Strafrechts und des Personalvertretungsrechts, bildet bei der Nutzung der Ausstattung den gesetzlichen Rahmen.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) zu beachten.

### § 2 Nutzungsdauer

(1) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übergabe des mobilen Endgeräts an die Lehrkraft bei Aufnahme der Tätigkeit an der in der Vereinbarung genannten Schule.

(2) Das mobile Endgerät darf grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit an der Dienststelle ist das Gerät innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Es sind alle gespeicherten Daten zu löschen.

(4) Ist die Lehrkraft hinsichtlich der Ausübung ihrer Dienstpflichten für längere Zeit verhindert und die Schule erhält befristet Personal als Vertretung, hat die Lehrkraft das mobile Endgerät der Schule unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen.

### § 3 Zweckbestimmung der Nutzung des mobilen Endgeräts

(1) Das mobile Endgerät wird der Lehrkraft ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere der Einsatz im Unterricht, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in der Schule, zu Hause und an einem anderen Lernort sowie die Erteilung des digital gestützten Distanzunterrichts.

### § 4 Geräteverwaltung

(1) Zur Verwaltung und zum Management des mobilen Endgeräts werden die dazu notwendigen dienstlichen Daten der Lehrkraft verwendet.

(2) Apps und sonstige Software über dessen Nutzung sich die jeweilige Schule verständigt hat, dürfen durch die LK dauerhaft installiert werden.

(3) Auf dem mobilen Endgerät werden zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software installiert, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

### § 5 Haftung und Reparatur

(1) Die Lehrkraft haftet für das mobile Endgerät nach den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben (u.a. Art 34 GG, § 3 Abs. 7 TV-L, §48 BeamStG).

(2) Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Bei Diebstahl des Gerätes ist eine Strafanzeige durch die Lehrkraft zu fertigen und die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren.

(4) Die Reparatur des mobilen Endgeräts wird von der ausgebenden Stelle beauftragt. Eine Beschädigung liegt dabei nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch, wenn die Funktionalität des Betriebssystems beeinträchtigt ist und diese nicht durch die Wiederherstellung des Lieferzustands hergestellt werden kann.

### **§ 6 Datenspeicherung**

(1) Die Lehrkraft ist selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten.

### **§ 7 Besondere Sicherheitsanforderungen für das mobile Endgerät**

(1) Die zuständige Schulbehörde behält sich vor, die auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

(2) In dringenden Einzelfällen, und ausschließlich sofern dienstlich erforderlich, darf sich die Schulleitung den Zugriff auf das mobile Endgerät der Lehrkraft für sich oder eine benannte Vertretung beschaffen. Hierzu wird das Passwort für das betroffene digitale Endgerät durch den zuständigen Administrator zurückgesetzt und die betroffene Person informiert. Die Schulleitung informiert den Schulpersonalrat vorab und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

(4) Mit der Unterzeichnung dieser Belehrung erklärt die Lehrkraft ihr Einverständnis, dass künftig eine Fernwartungssoftware genutzt wird, um eine Wartung und ggf. Ortung des Gerätes zu ermöglichen.

### **§ 8 Sonstiges**

Die Schulleitung belehrt einmal im Jahr die Lehrkräfte über die Nutzung der digitalen Endgeräte

---

Unterschrift  
Ort, Datum, Nachname  
Lehrkraft

---

Ort, Datum, Unterschrift  
Schulleitung